

LAbg. Christina Hörburger

LAbg. Clemens Ender

8. Jänner 2024

Herr

LR Daniel Zadra

Im Haus

**Anfrage gemäß § 54 GO d LT –**

**Energiegemeinschaften: Braucht man den „Doktor PV“, damit man seinen eigenen Strom erzeugen kann?**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Trend zum eigenen „Sonnenkraftwerk“ ist ungebrochen. Sowohl im Neubau als auch im Bestand entscheiden sich immer mehr Menschen in Vorarlberg, ihren Strom in Eigenregie zu erzeugen. Ist die Realisierung einer PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus rechtlich und finanziell eine relativ einfache Übung, so nimmt die Komplexität bei einem Wohnblock deutlich zu. Wenn beispielsweise in einer Mehrparteienanlage eine Wohnung vermietet ist, kann sich nur der/die Mieter:in an der PV-Anlage (rechtlich eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage) beteiligen, denn der Stromzähler läuft auf ihn/sie. Jeder Mieterwechsel stellt also ein Problem dar, weil theoretisch der neue Mieter dem alten Mieter die Beteiligung abkaufen müsste. Gehört zumindest eine Wohnung in der Anlage einem Unternehmen, so tauchen zusätzlich einige steuerliche Fragen auf: Besteht für Unternehmen eine Vorsteuerabzugsberechtigung? Sind Erträge bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen?

Um eine PV-Anlage in einem Mehrparteienhaus realisieren zu können, werden privatrechtliche Verträge benötigt, die einerseits das Verhältnis der Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage untereinander regeln und andererseits die Geschäftsbeziehung mit dem Netzbetreiber festlegen.

Einige Musterverträge existieren, leider jedoch nicht für alle üblichen Konstellationen, wie etwa zur Regelung der Beziehung einiger Wohnungseigentümer und Mieter untereinander, die gemeinsam eine PV-Anlage installieren und betreiben möchten (keine Volleinspeisung, sondern sinnvollerweise teilweiser Eigenverbrauch; Betrieb durch die Wohnungseigentümer und Mieter selbst und nicht über einen externen Betreiber) und nicht gewillt sind, eigens einen Verein zu gründen. Die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften bietet einzelne Vertragsmuster an, betont aber, dass es sich nur um Arbeitsgrundlagen handle und dass eine detaillierte Anpassung erforderlich sei. Zudem ist beispielsweise bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen stets ein externer Anlagenbetreiber vorgesehen, was dann, wenn mehrere Wohnungseigentümer/Mieter:in gemeinsam eine Anlage betreiben wollen, nicht passend ist. Eine Servicestelle – etwa beim Energieinstitut Vorarlberg – könnte hier dafür sorgen, dass es solchen Gemeinschaftsprojekten erleichtert wird, eine Photovoltaik auf ihrem Wohnobjekt zu installieren. So könnten auch diese Personen einen aktiven Beitrag zur Energiewende leisten.

Eine Ebene über den gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bewegen sich die „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ (kurz: EEG). Vor rund zwei Jahren sind die gesetzlichen Grundlagen dafür in Kraft getreten. EEGs sind Zusammenschlüsse kleiner und kleinster Stromerzeuger, die ihren Bedarf an elektrischer Energie aus hauseigenen Quellen decken und darüber hinaus überschüssigen Strom möglichst lokal zur Verfügung stellen. Frei nach dem Motto: „Der Strom vom Dach meines Nachbarn direkt in die Batterie meines E-Autos“. Auch die EEGs haben sich dem Ziel verschrieben, sauberen Strom vor Ort zu erzeugen und möglichst regional zu verbrauchen. Das macht ökologisch und ökonomisch Sinn. Auch bei den EEGs stellt sich die Frage, ob die bürokratischen Hürden bereits so niedrig sind, dass immer mehr Vorarlbergerinnen und Vorarlberger freiwillig auf den Zug in Richtung Energieautonomie aufspringen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns deshalb gemäß § 54 LT-GO nachstehende

## **Anfrage**

an Sie zu richten:

1. Wie viele gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen wurden in Vorarlberg bereits umgesetzt?
2. Welche Rückmeldungen erhalten Sie von Projektbetreibern bezüglich bürokratischer Hürden bei der Umsetzung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage?

3. Wo in Vorarlberg erhalten die potenziellen Betreiber einer PV-Anlage, die auf einem Mehrparteienhaus errichtet werden soll, eine zweckmäßige steuer- und vertragsrechtliche Beratung, die die unterschiedlichen Eigentums- und Mietverhältnisse berücksichtigt?
4. Wo sind auf die unterschiedlichen Eigentums- und Mietverhältnisse passende Vertragsmuster erhältlich? Wo sind Vertragsmuster zu finden, wenn beispielsweise Wohnungseigentümer und Mieter gemeinsam eine solche Anlage betreiben und ihre Rechtsbeziehung untereinander regeln wollen?
5. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, um die Umsetzung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu erleichtern?
6. Gibt es konkrete Pläne, solche Unterstützungsmaßnahmen in absehbarer Zeit anzubieten und/oder auszubauen? Wenn ja, wie schauen diese Planungen aus?
7. Wie viele EEGs gibt es derzeit in Vorarlberg? Wie viele davon werden von Gemeinden betrieben (bitte um Auflistung der Gemeinden)?
8. In welchem Planungsstadium befinden sich diese?
9. Welche Netzleistung haben die bereits umgesetzten Gemeinschaften in Vorarlberg?
10. Werden EEGs in ihrer Gründungsphase im Regelfall von einem externen Partner begleitet? Wenn ja, wie ist diese Begleitung ausgestaltet?
11. Gibt es von Seiten des Landes eine für diese Beratungsleistung eine finanzielle Förderung? Wenn ja, wie hoch ist diese?
12. Gibt es Überlegungen einen landesweiten Verein für die rechtliche Abwicklung von EEGs zu gründen? Wenn nein, würden sie eine solche Vereinsgründung unterstützen?
13. In welchen Bereichen sehen sie bei der Gründung einer EEG den größten Reformbedarf?
14. Sind für das kommende Jahr von Seiten des Bundes rechtliche Erleichterungen für die Umsetzung und Betreibung von EEGs geplant? Wenn ja, welche?

15. Wie fließen die Erfahrungen des Landes Vorarlberg mit den EEGs in eine allfällige Reform auf Bundesebene ein?

Für die zeitgerechte Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Christina Hörburger

LAbg. Clemens Ender

Frau LAbg. Christina Hörburger  
Herrn LAbg. Clemens Ender  
Landtagsklub ÖVP  
Im Hause

Im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 29.01.2024

**Betreff:** Ihre Anfrage vom 08. 01.2024, Zl. 29.01.489; Energiegemeinschaften: Braucht man den „Doktor PV“, damit man seinen eigenen Strom erzeugen kann?

Sehr geehrte Frau LAbg. Hörburger, sehr geehrter Herr LAbg. Ender!

Zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Wie viele gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen wurden in Vorarlberg bereits umgesetzt?**

Mit Stichtag 31.12.2023 sind im Netzgebiet von vorarlberg netz 160 gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen aktiv.

**2. Welche Rückmeldungen erhalten Sie von Projektbetreibern bezüglich bürokratischer Hürden bei der Umsetzung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage?**

Laut Auskunft von vorarlberg netz ist den Betreiber:innen im Vorfeld oft nicht bewusst, dass diese durch den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zum „Stromlieferanten“ ihrer Teilnehmer:innen werden und diese Tätigkeit sowohl bei der Anmeldung als auch im laufenden Betrieb mit gewissen Pflichten und Aufwendungen verbunden ist (dies gilt im Übrigen auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, kurz EEG). Hier seien auszugsweise einige Pflichten angeführt:

- Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen im Sinne des § 16a Abs 4 EIWOG 2010 enthält
- Registrierung auf der Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft ebUtilities als Teilnehmer am österreichischen Strommarkt
- Abschluss eines Betreibervertrages mit dem jeweiligen Netzbetreiber

- Registrierung auf dem EDA-Portal (Plattform für elektronischen Datenaustausch) sowie Anmeldung der betroffenen Erzeugungs- bzw. Verbraucheranlage als Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage
- Datenmanagement und Verrechnung der aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an die Verbraucher gelieferten Energie anhand der vom Netzbetreiber im EDA-Portal zur Verfügung gestellten Messdaten
- Wiederkehrende Registrierung und Anstoßen von Prozessen im EDA-Portal bei diversen Vertragsänderungen (z. B. Lieferanten-, Mieter- oder Eigentümerwechsel)

Es ist wichtig, Betreiber:innen und Teilnehmer:innen darüber zu informieren, dass das Produkt Strom – auch bei „Eigenvermarktung“ über EEG –komplex ist. Um am Markt teilnehmen zu können, bedarf es gewisser (IT-)technischer Grundkenntnisse.

Auf unterschiedlichen Portalen und Infokanälen (ebUtilities, EDA-Plattform, Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften, Homepage EIV und Netzbetreiber etc.) werden zwar Hilfestellungen in Form von Beschreibungen, FAQ oder Bedienungsanleitungen angeboten. Diese werden in der Praxis aber oft nicht oder zu wenig genutzt. Die Interessent:innen sollten daher noch mehr als bisher auf diese Möglichkeiten, sich im Vorfeld zu informieren, hingewiesen werden.

Auch das Energieinstitut Vorarlberg erhält in regelmäßigen Abständen Anfragen zu „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“, kurz GEA. Beratungswerbende bekommen Informationen zur Funktionsweise und zum korrekten Vorgehen und werden über das Angebot von Mustervorlagen auf der Webseite der österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften informiert.

Informationen, ob bzw. in welchem Umfang die eingegangenen Beratungsanfragen zur Realisierung von GEA geführt haben, liegen dem Energieinstitut nur vereinzelt vor. Es existiert daher kein umfassender Überblick, wie viele GEA-Initiativen an administrativen, technischen oder sonstigen Hürden gescheitert sind.

Anhand der Erfahrungen des Energieinstituts kann gesagt werden, dass Registrierung und Einrichtung einer GEA einiges an digitalen Fertigkeiten voraussetzt und bei der Realisierung speziell bei einer größeren Anzahl von Beteiligten erhebliche organisatorische und kommunikative Leistungen erforderlich sind (Meinungsbildung, Finanzierung, Vertragsabschlüsse).

Die größten Herausforderungen stellen meist rechtliche Fragestellungen und die Organisation einer korrekten Abrechnung dar.

Bei den rechtlichen Fragestellungen handelt es sich um Themen wie die Einräumung des Rechts zur Dachnutzung sowie etwa um die Frage, ob Modelle wie Miete, Dienstbarkeit oder Pacht

gewählt werden sollen. Auch der für die Einrichtung einer GEA erforderliche „Errichtungs- und Betriebsvertrag“ ist auf die jeweilige Situation anzupassen. Es gibt auf der Website der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften verschiedene Musterverträge zum Download. Diese sind allerdings nur als Arbeitsvorlagen freigegeben und müssen in der Regel durch eine rechtskundige Person an die konkrete Situation vor Ort angepasst werden.

### **3. Wo in Vorarlberg erhalten die potenziellen Betreiber einer PV-Anlage, die auf einem Mehrparteienhaus errichtet werden soll, eine zweckmäßige steuer- und vertragsrechtliche Beratung, die die unterschiedlichen Eigentums- und Mietverhältnisse berücksichtigt?**

Eine umfassende steuer- und vertragsrechtliche Beratung von potenziellen Betreiber:innen in diesen Fragen darf nur von Fachleuten wie Steuerberater:innen oder Rechtsanwält:innen durchgeführt werden. Hinweise auf die Musterverträge werden stets mit der Information verbunden, dass es sich nur um Arbeitsgrundlagen handelt.

### **4. Wo sind auf die unterschiedlichen Eigentums- und Mietverhältnisse passende Vertragsmuster erhältlich? Wo sind Vertragsmuster zu finden, wenn beispielsweise Wohnungseigentümer und Mieter gemeinsam eine solche Anlage betreiben und ihre Rechtsbeziehung untereinander regeln wollen?**

Um die Aktivitäten zur Förderung von EEG zu bündeln und Energiegemeinschaften nachhaltig in Österreich zu etablieren, hat das Klimaschutzministerium (BMK) beim Klima- und Energiefonds die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften geschaffen, die in Kooperation mit dem Klimaschutzministerium, der Regulierungsbehörde E-Control, den Bundesländern und den Energieberatungseinrichtungen der Bundesländer unter anderem allgemeine Mustervorlagen für „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“, kurz GEA, bereitstellt. Siehe: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

Diese Mustervorlagen decken häufig auftretende Betreiberkonstellationen ab, aber nicht alle Varianten von Eigentumsverhältnissen. Wie bei Frage 3 gilt, dass eine umfassende steuer- und vertragsrechtliche Beratung von potenziellen Betreiber:innen in diesen Fragen nur von entsprechenden Fachleuten wie Steuerberater:innen oder Rechtsanwält:innen durchgeführt werden darf.

### **5. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, um die Umsetzung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu erleichtern?**

Grundsätzlich gibt es dazu vom Land Vorarlberg und vom Bund geförderte Beratungsleistungen, etwa durch das Energieinstitut Vorarlberg oder technische Büros. Das Land Vorarlberg bietet darüber hinaus finanzielle Unterstützung für Beratungs- und Planungsleistungen zur Umsetzung von GEA. Vgl. dazu die Antworten auf Fragen 11 und 12.

Die Investitionen in Erzeugungsanlagen werden unter anderem im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und der entsprechenden EAG-Investitionskostenzuschüsseverordnung Strom sowie durch finanzielle Vergünstigungen bei Netzentgelten und Abgaben gefördert.

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, im Bereich GEA Contracting-Angebote wahrzunehmen, bei der den Betreiber:innen viele Aufgaben abgenommen werden.

**6. Gibt es konkrete Pläne, solche Unterstützungsmaßnahmen in absehbarer Zeit anzubieten und/oder auszubauen? Wenn ja, wie schauen diese Planungen aus?**

Derzeit ist die Nachfrage nach Beratungsleistungen für GEA relativ gering. Dies ist neben der Komplexität des Themas vor allem durch den niedrigen Preis für Haushaltsstrom begründet. Für das Jahr 2024 ist die Weiterführung und laufende Verbesserung der bestehenden Angebote geplant. Vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 15.

**7. Wie viele EEGs gibt es derzeit in Vorarlberg? Wie viele davon werden von Gemeinden betrieben (bitte um Auflistung der Gemeinden)?**

Mit Stichtag 31.12.2023 sind 26 aktive EEG im Netzgebiet von vorarlberg netz gemeldet. Zwölf weitere EEG haben bereits Betreiberverträge abgeschlossen, diese sind allerdings noch nicht aktiv. Von Gemeinden bzw. gemeindenahen Organisationseinheiten werden neun EEG betrieben, wovon eine derzeit stillgelegt ist.

- Gemeinde Schnifis
- Energiegemeinschaft Bezau (stillgelegt)
- BGA Sonnendorf Göfis
- Erneuerbare Energiegemeinschaft Koblach
- Energiegemeinschaft Kraftwerke Nenzing BgA
- Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Vorderwald
- Erneuerbare Energiegemeinschaft Rankweil
- Erneuerbare Energiegemeinschaft Dornbirn Süd
- Erneuerbare Energiegemeinschaft Dornbirn Nord

**8. In welchem Planungsstadium befinden sich diese?**

Ich verweise auf die Antwort auf Frage 7.

**9. Welche Netzleistung haben die bereits umgesetzten Gemeinschaften in Vorarlberg?**

- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: 4,02 MWp (davon 3,87 MWp bei PV-Anlagen und 0,15 MWp bei Hackschnitzelanlage)
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: 1,822 MWp (davon 1,572 MWp aus PV-Anlagen und 0,25 MWp aus Kleinwasserkraft)

**10. Werden EEGs in ihrer Gründungsphase im Regelfall von einem externen Partner begleitet? Wenn ja, wie ist diese Begleitung ausgestaltet?**

**11. Gibt es von Seiten des Landes eine für diese Beratungsleistung eine finanzielle Förderung? Wenn ja, wie hoch ist diese?**

Die Fragen 10 und 11 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit gemeinsam beantwortet.

Die Unterstützung externer Begleitung für EEG folgt einem Stufenmodell:

- Kurzberatung am „Energietelefon“ (für alle kostenlos)
- Geförderte „EEG Beratung für Betriebe und Gemeinden“
- Landesförderung „Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte“

#### Kurzberatung am „Energietelefon“ (für alle kostenlos)

Als Einstieg in die Thematik und zur Abklärung erster Fragen dient generell das kostenlose Energietelefon des Energieinstituts: [www.energieinstitut.at/unternehmen/beratung-und-foerderung/energie/energie-telefon/](http://www.energieinstitut.at/unternehmen/beratung-und-foerderung/energie/energie-telefon/)

Die Expert:innen des Energieinstituts nutzen für ihre Informationsarbeit auch die Ressourcen der von Bund und Ländern geschaffenen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, die in Zusammenarbeit mit den Partnerinstitutionen in den Ländern wie dem Energieinstitut Infomaterial, Musterverträge etc. für ganz Österreich entwickelt. Siehe: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

#### Geförderte „EEG Beratung für Betriebe und Gemeinden“

KMU-Betriebe und Gemeinden, die Interesse daran haben, ein Projekt zu starten, können die geförderte Beratung „EEG Beratung für Betriebe und Gemeinden“ bestellen und sich Expert:innen ins Haus holen, um darüber nachzudenken, ob eine funktionierende Konstellation für eine EEG vorliegt. In der Beratung werden die Möglichkeiten der EEG abgesteckt, das weitere Vorgehen wird entwickelt, und man erfährt, worauf man achten muss. Diese Beratungen werden mit bis zu € 200 unterstützt.

Richtlinie und Antragstellung: [www.vorarlberg.at/impuls3](http://www.vorarlberg.at/impuls3)

#### Landesförderung „Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte“.

Für die konkrete Umsetzung von Projekten existiert schließlich das Landesförderprogramm „Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte“. In dessen Rahmen werden unter anderem die Errichtung und Erweiterung von bestehenden Energieerzeugungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger mit Bürger:innenbeteiligung finanziell unterstützt. Hierunter fallen auch Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß EIWOG.

Bedingung ist, dass die Projekte offen sind für einen relevanten Personenkreis, wobei sich das Ausmaß am Projekt selbst orientiert. So ist eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einer Wohnanlage für alle Eigentümer:innen bzw. Mieter:innen der Wohnanlage zugänglich zu machen. Mit der

Konzeption des Beteiligungsprojektes ist dabei ein qualifizierter Dritter zu beauftragen. Die Förderhöhe beträgt 66 % für die ersten € 5.000 und 50 % für die zweiten € 5.000. Die Investitionen in die errichteten Anlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderbar. Diese erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Förderschiene (z.B. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, etc.). Die Finanzierung erfolgt aus CO<sub>2</sub>-Kompensationsmitteln, die seitens des Landes im Rahmen des Projektes MissionZeroV zur Verfügung gestellt werden.

Richtlinie und Antragstellung:

<https://vorarlberg.at/-/buergerbeteiligung-fuer-klimaschutzprojekte-foerderungsrictlinien>

Neben den Berater:innen des Vorarlberger Regionalprogramms für betrieblichen Umweltschutz (Impuls3) gibt es weitere Dienstleister:innen, die teilweise österreichweit tätig sind und die Gemeinden in Vorarlberg bei der Umsetzung unterstützen. Siehe:

<https://energiegemeinschaften.gv.at/dienstleister-in-oesterreich/#dienstleister-ansicht>

## **12. Gibt es Überlegungen einen landesweiten Verein für die rechtliche Abwicklung von EEGs zu gründen? Wenn nein, würden sie eine solche Vereinsgründung unterstützen?**

Einen landesweiten Verein für die rechtliche Abwicklung von EEG gibt es gemäß den Informationen des Fachbereichs Energie der Vorarlberger Landesregierung bisher nicht. Die Unterstützung einer solchen Einrichtung insbesondere im Zuge des Aufbaus wäre grundsätzlich vorstellbar.

## **13. In welchen Bereichen sehen sie bei der Gründung einer EEG den größten Reformbedarf?**

Energiegemeinschaften, kurz EG als Sammelbegriff für EEG und BEG, sind gesetzlich verankert worden, um Bürger:innen die Möglichkeit zu geben, sich selber am Strommarkt zu organisieren. Allerdings wird bei den rechtlichen und organisatorischen Anforderungen nicht unterschieden, ob eine Energiegemeinschaft nur aus zwei oder aus sehr vielen Teilnehmer:innen besteht. Somit ist der Gründungsaufwand für kleinere EEG recht hoch. Diese Schwierigkeit ist in Teilen systemimmanent und lässt sich nicht gänzlich vermeiden.

Die Gründung einer Energiegemeinschaft ist mit der Gründung eines kleinen Betriebs zu vergleichen und daher ist es sinnvoll, Fachkompetenz zuzukaufen: Es sind Verträge abzuschließen, Gewinnsteuern zu zahlen und die Umsatzsteuer ist zu berücksichtigen. Außerdem muss im Sinne eines guten Erwartungsmanagements klargestellt werden, dass es mit der Gründung nicht getan ist, sondern auch im laufenden Betrieb ein gewisser Arbeitsaufwand entsteht.

Die Informationen und der Online-Guide auf der Internetseite der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und die Erstberatung des Energieinstituts stellen dazu eine erste

Handreichung dar, können jedoch die Begleitung durch eine kompetente Dienstleisterin nicht ersetzen. Gerade bei kleinen Energiegemeinschaften wird dieser Weg jedoch aus Kostengründen nicht beschritten.

In Vorarlberg kommt für die Realisierung erschwerend hinzu, dass die Beteiligung von Privatpersonen an EG durch die österreichweit geringsten Stromtarife für Privathaushalte und vergleichsweise hohe Einspeisevergütungen für Ökostrom wirtschaftlich derzeit nicht besonders attraktiv ist. Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, dass EG in Bundesländern mit höheren Strompreisen eine deutlich höhere Verbreitung haben.

Siehe: <https://energiegemeinschaften.gv.at/landkarte/>

Eine Schwierigkeit bei der Etablierung von EG besteht derzeit darin, dass in der Praxis die Übertragung und Speicherung von Daten zur Einspeisung und Energieverbrauch mit hohem Aufwand verbunden ist und noch nicht immer zuverlässig funktioniert. Mit zunehmender Erfahrung, der bereits erfolgten Aufstockung von Personalressourcen bei den Netzbetreiber:innen und der weiteren Ausrollung von Smart Metern wird sich diese Situation jedoch in nächster Zeit verbessern.

#### **14. Sind für das kommende Jahr von Seiten des Bundes rechtliche Erleichterungen für die Umsetzung und Betreuung von EEGs geplant? Wenn ja, welche?**

Am 12. Jänner 2024 ging das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) in Begutachtung, das das EIWOG ersetzen wird. Es enthält einige Adaptierungen betreffend Bürger:innenenergieanlagen. So soll die Möglichkeit von Peer-to-Peer-Verträgen eingeführt werden. Dabei sollen Eigenversorger:innen berechtigt werden, zusätzlich zu Verträgen mit ihrem Lieferanten Verträge mit Endkundinnen und Endkunden über den Verkauf von eigenerzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen zu schließen.

Betreffend gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen wird neu explizit ausgeführt, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemeinsam mit einer Energiespeicheranlage betrieben werden kann.

Im Hinblick auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird ergänzt, dass es zulässig ist, wenn eine Trägerorganisation mehrere lokale oder regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften betreibt, sofern sich diese im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers innerhalb eines politischen Bezirks befinden.

Im Rahmen der nun möglichen Stellungnahmen können weitere Verbesserungsvorschläge zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Energiegemeinschaften eingebracht werden. Auch das Land Vorarlberg wird diese Möglichkeit nutzen und Vorschläge machen, wie man die Gründung und den Betrieb von EEG erleichtern könnte.

## **15. Wie fließen die Erfahrungen des Landes Vorarlberg mit den EEGs in eine allfällige Reform auf Bundesebene ein?**

Vorarlberg arbeitet im Wege der Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Rahmen eines bundesweiten Arbeitsprogramms laufend an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche österreichweite Implementierung des Modells der Energiegemeinschaften. Dazu treffen sich Vertreter:innen des Fachbereichs Energie und Klimaschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung und Vertreter:innen des Vorarlberger Energieinstituts regelmäßig mit Fachkolleg:innen des BMK, der Länder, der Regulierungsbehörde E-Control und den Partnerorganisationen in den Ländern.

Die Akteur:innen der Koordinierungsstelle treffen sich in regelmäßigen Abständen mit Ländervertreter:innen und den etablierten Energieagenturen und -instituten in den Bundesländern, um optimale Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche österreichweite Implementierung des Modells der Energiegemeinschaften zu schaffen und Hilfe bei der Errichtung von Energiegemeinschaften zu leisten. Es soll sichergestellt werden, dass Abläufe zur Gründung und zum Betrieb von Energiegemeinschaften unkompliziert, effizient, schnell und transparent gestaltet werden, um die Eintrittsschwelle für neue Energiegemeinschaften, bei gleichzeitig gesicherter Qualität, niedrig zu halten. Weiters soll eine ständige Begleitung und Evaluierung auf Bundesebene erfolgen, um Gesetze anzupassen.

Durch ein gemeinsames Arbeitsprogramm von Bund und Bundesländern soll die unabhängige öffentliche Beratung für Energiegemeinschaften gestärkt werden.

Die Ausrollung der auf Ebene der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften entwickelten Produkte, Musterverträge etc. erfolgt im Wege der Vor-Ort-Beratung durch die etablierten Energieagenturen und -institute in den Bundesländern – im Falle Vorarlbergs durch das Energieinstitut Vorarlberg. Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche österreichweite Implementierung von EG aus der Praxis in den Bundesländern werden im Wege der Koordinationsstelle direkt an die zuständigen Behörden herangetragen.

Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften steht allen Personen in Österreich zur Verfügung. Wer Fragen, Wünsche oder Anregungen hat, kann sie auf folgenden Wegen kontaktieren:

E-Mail: [info@energiegemeinschaften.gv.at](mailto:info@energiegemeinschaften.gv.at)

Die Mitarbeiter:innen der Service-Hotline +43 1 532 39 99 stehen montags bis freitags, 09:00 bis 12:00, für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Daniel Zadra  
Landesrat